

Armeeaufträge aus militäretischer Sicht

Autor(en): **Baumann, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **174 (2008)**

Heft 04

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armeeaufträge aus militäretischer Sicht

Armeeaufträge können unter anderem aus nationalistischer, machtpolitischer, idealistischer oder militäretischer Perspektive betrachtet werden. Je nach Sichtweise werden sie anders bestimmt und konkretisiert. Der vorliegende Artikel nimmt eine militäretische Sichtweise ein. Dieser Ansatz geht von der grundsätzlichen menschlichen Gewaltfähigkeit in einem Umfeld begrenzter Ressourcen und zunehmender internationaler Abhängigkeiten aus und versucht zu definieren, wann und wie die Androhung oder Anwendung von rechtsstaatlich-legitimer Gewalt widerrechtliche Gewalt rechts- und verhältnismässig verhindern oder beenden kann. Die zu Grunde liegende normative Leitperspektive ist ein auf den Menschenrechten und dem (Völker-)Recht basierendes Sicherheits- und Friedenskonzept, das einen internationalen gerechten Frieden zum Ziel hat. Armeen werden in einem solchen Kontext als staatliche Institutionen der (inter-)nationalen Rechtserhaltung und Rechtsdurchsetzung verstanden. Dies hat einen Funktionswandel der Institution Armee zur Folge und entsprechende Konsequenzen für die daraus abgeleiteten Armeeaufträge.¹

Dieter Baumann *

Im ersten Teil wird dargestellt, was unter der militäretischen Sicht zu verstehen ist, in einem zweiten Teil werden daraus abgeleitete Armeeaufträge formuliert und im dritten Teil einige Konsequenzen für Armeen und Soldaten gezogen.

Teil I: Integrative Militäretik

Hinführung: Ethik versucht, das moralisch Gute zu definieren und entsprechende Handlungs- und Verhaltensweisen abzuleiten. Es ist jedoch umstritten, wie das «moralisch Gute» genau zu bestimmen ist. Der vorliegende Ansatz geht davon aus, dass das moralisch Gute das «Gute für den Menschen als Gemeinschaftswesen»² ist, es wird deshalb sowohl auf den Menschen als Individuum mit seinem Gewissen (Individualethik) wie auch auf die menschliche Gemeinschaft mit dem bestehenden Recht, den Sitten und Konventionen (Sozialethik) bezogen. Ethik – als kritische Reflexion der Moral – will einen überparteilichen Standpunkt einnehmen und universalisierbare Werte, Normen sowie Prinzipien formulieren. In der heutigen Zeit orientiert sich die ethische Reflexion vor allem an der allen Menschen unveräusserlichen Menschenwürde mit den daraus abgeleiteten elementaren Menschenrechten. Militäretik als angewandte Ethik konkretisiert dieses moralisch Gute in Bezug auf die Institution Armee und die Soldaten.

Integrierte Militäretik: Unter «Militäretik» beziehungsweise «militäretischer Sicht» wird deshalb die kritische Reflexion über das richtige und gute Handeln und

Verhalten von Soldaten sowie die kritische Reflexion über das friedensfördernde Verhältnis zwischen Armeen, Staaten und der internationalen Gemeinschaft verstanden.³ Diese Definition beinhaltet bereits wichtige materielle Weichenstellungen und Prämissen. Die Institution Armee wird als *staatliches Macht- und Gewaltmittel* auf die *internationale Gemeinschaft* und dabei konstitutiv auf die *Friedens- und Rechtswahrung* bezogen. Ziel einer dieser Ethik entsprechenden Sicherheitskonzeption ist eine gerechte internationale Friedensordnung. Militäretik ist dabei ein Teil einer übergreifenden Friedens- und Rechtsethik bzw. einer Ethik der internationalen Beziehungen. Sie will ihren Beitrag – vor allem in Bezug auf die Institution Armee – zu einer Reform im Sicherheitsbereich leisten, wie sie heute von sicherheitspolitischer und diplomatischer Seite unter dem Stichwort «*Security Sector Reform*» gefordert wird. Unter *Sicherheitssektor* wird in dieser Debatte ein umfassender Bereich verstanden.⁴

«The security sector – or the security system as it is referred to by developmental actors – is defined as including all those institutions, groups, organizations, and individuals – both State and non-State – that have a stake in security and justice provision.»⁵

Auch aus militäretischer Sicht werden «integrierte Missionen» innerhalb umfassender Sicherheitsoperationen zum Schlüsselkonzept für militäretische Aufträge und Operationen.⁶

Bei einer integrierten Militäretik findet auch keine grundsätzliche Trennung zwischen einer soldatischen Individualethik, einer militäretischen Institutionsethik sowie einer Ethik der internationalen Beziehungen statt. Es reicht nach diesem Ansatz nicht aus, ein guter Soldat in einem illegalen Einsatz zu sein, genauso wie es bei

legitimen Einsätzen unethisches Verhalten von Soldaten oder illegitime Operationen von Truppenteilen geben kann.

Die vier Ebenen: Eine integrative Militäretik will auf vier Fragen eine Antwort geben:⁷

1. Ebene (Gesellschaft): Zu welchen Zielen (wozu) und in welcher Situation (wann) ist die Anwendung militäretisch organisierter Gewalt *ethisch* gerechtfertigt?

2. Ebene (Armee): Wenn militäretische Gewalt legitimiert werden kann, welchen Normen (wie) unterliegt militäretisches Handeln und speziell die Anwendung militäretischer Gewalt vor, während und nach einem Einsatz? Wie ist eine diesen Normen entsprechende Armee zu gestalten und innerhalb der Gesellschaft zu verankern?

3. Ebene (Führung und Ausbildung): Was ist eine gute militäretische Führungs- und Ausbildungsperson? Welches sind die normativen Grenzen der militäretischen Führung, Ausbildung und Erziehung?

4. Ebene (Soldat): Wie soll ein heutiger Soldat sein und sich verhalten? Welche Fähigkeiten, charakterlichen Dispositionen und Verhaltensweisen (Tugenden) der Soldaten sind wünschenswert oder sogar notwendig und wie können diese ausgebildet werden?

Die folgenden Ausführungen befassen sich schweremässig mit Fragen zur ersten Ebene.

¹Die Ausführungen stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar. Die vorliegenden Gedanken werden ausführlich in der Publikation Baumann, D., *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*, Stuttgart: Kohlhammer 2007 begründet.

²Vgl. Tugendhat, E., *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1993, 49–64.

³Baumann, D., *Militäretik*, 17; vgl. auch Stadler, Ch., *Military Ethics as Part of General System of Ethics*, in: E. Micewski (Ed.), *Civil-Military Aspects of Military Ethics*, Vienna 2003, 9; Ebeling, K., *Militär und Ethik*, Stuttgart: Kohlhammer 2006.

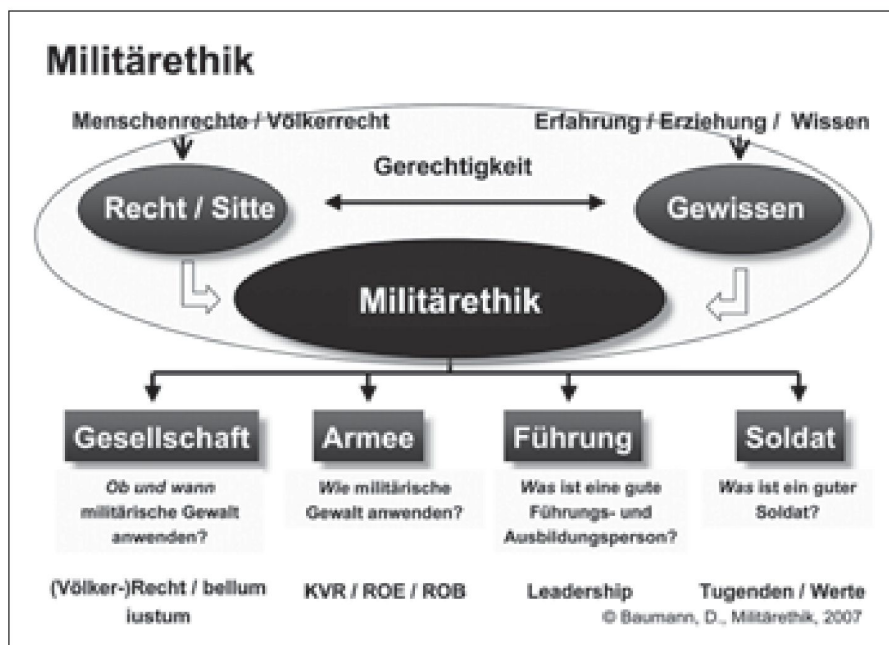
⁴Vgl. Winkler, Th., *The Shifting Face of Violence*, in: *Military Power Revue* Nr. 2-2007, 5–15; Greminger, Th., *Streitkräfte und zivile Akteure in komplexen multilateralen Friedensoperationen*, in: *Military Power Revue* Nr. 1-2007, 6–17; Dahinden, E., Gerber, U., *Defence Diplomacy als Herausforderung für die Schweizer Armee*, in: *Military Power Revue* Nr. 1-2007, 18–29; OSCE (Ed.), *Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security*, unter: www.osce.org/documents/fsc/1994/12/4270_en.pdf [3. Januar 2008].

⁵Annex to the Letter dated 8 February 2007 from the Permanent Representative of Slovakia to the United Nations addressed to the Secretary-General, S/2007/72, 2.

⁶Vgl. Winkler, Th., a. a. O., 12–15; Greminger, Th., a. a. O., 10f.; Dahinden, E., Gerber, U., a. a. O., 20–22.

⁷Vgl. in Anlehnung an L. Bendel Baumann, D., *Militäretik*, 141 f.; Bendel, L., *Soldat und Ethik*, in: O. Hoffmann, A. Prüfert (Hrsg.), *Innere Führung 2000*, Baden-Baden: Nomos 2001, 9–24.

*Dieter Baumann, Berufsoffizier, Oberst i GSt, Dr. theol., Lehrverband Logistik, Heer, 3000 Bern 22.



Integrierte Militärethik – Ebenen, Aspekte und Bezugspunkt.

Legitime Gewalt⁸

Zum Begriff Gewalt: Unter Gewalt wird im Zusammenhang mit Aufträgen von Streitkräften primär eine enge Definition im Sinne von «aktive und individuelle oder kollektive Anwendung von physischem Zwang durch den Körper oder ein Mittel, um ein bestimmtes Ziel durchzusetzen»⁹ verstanden. Eine umfassendere Definition von Gewalt, wie zum Beispiel diejenige von J. Galtung «Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung»,¹⁰ ist für die Frage nach militärisch organisierter Gewaltanwendung problematisch. Liegt ein solches Gewaltverständnis der ersten militäretischen Ebene zu Grunde, lassen sich von unterschiedlichen Interessengruppen zahlreiche Einsätze legitimieren, was letztlich zu noch mehr Gewalt führen würde. *Physische*

Gewalt ist in das System eingebaut und äussert sich in ungleichen Machtverhältnissen.

Gewaltanwendung von Menschen gegen Menschen ist ein Handeln, das lediglich *unterlassen* werden muss. Dies kann sich jeder Mensch, wenn er will, gegenüber allen Menschen leisten. Hingegen «strukturelle» oder sogar «kulturelle Gewalt» in Form von sozialer Ungleichheit oder ungleicher Entwicklungschancen zu beheben, erfordert den aktiven Einsatz von beschränkten Ressourcen mit den dahinterstehenden Fragen der Zuteilung von Mitteln sowie der Verteilergerechtigkeit.¹¹ Trotzdem ist gerade auch für das Militär die strukturelle Gewalt ernst zu nehmen. Bei struktureller Gewalt «tritt niemand in Erscheinung, der

einem anderen direkt Schaden zufügen könnte; die Gewalt ist in das System eingebaut und äussert sich in ungleichen Machtverhältnissen».¹² Diese strukturelle Gewalt ist bei der Institution Armee immer auch mitgegeben und kann, wenn sie nicht kontrolliert wird, negative Folgen auf die Institution und die Soldaten selber, aber auch auf das Umfeld haben, wie die negativen Begleitumstände bei einigen militärischen Einsätzen zeigen (zum Beispiel Waffen-, Drogen-, Frauenhandel, sexuelle Übergriffe, ungewollte Verflechtung mit der organisierten Kriminalität).

Legale Gewalt: Um die Gewaltfähigkeit des Menschen zu kontrollieren und weil die gesellschaftlichen Selbstregulierungen nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel keine Gewaltfreiheit oder sogar einen gerechten Frieden mit sich bringen, ist die Gesellschaft auf Institutionen angewiesen, die mittels legaler Gewalt auf widerrechtliche Gewalt reagieren können, um damit das ethisch anzustrebende gewaltfreie und gerechte Zusammenleben von Menschen in einem begrenzten Lebensraum mit begrenzten Ressourcen zu sichern. Diese Notwendigkeit führte zu einer Monopolisierung der Gewalt bei einer Zentralinstanz und zur Ausbildung einer Rechtsordnung (u. a. gegen Rache, Lynchjustiz, Selbstjustiz). Seit dem Westfälischen Frieden übernehmen grundsätzlich Territorialstaaten die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens einer Gesellschaft.¹³ Die Grundstruktur einer solchen legalen staatlichen Gewalt ist dabei *reagierend-verteidigend*: als rechtserhaltende Gewalt zur Abwehr oder Wiedergutmachung von Unrecht.¹⁴

Damit dieses System funktioniert, ist einerseits die grundsätzliche Bereitschaft der Menschen notwendig, auf private Gewalt zu verzichten und die Androhung und Anwendung von Gewalt dem Staat zu de-

legieren, sowie andererseits die Bereitschaft der Staatsgewalt, die Menschen mit ihren Macht- und Zwangsmitteln vor der missbräuchlichen Anwendung von Gewalt durch andere oder den Staat selbst zu schützen. Als Konsequenz ist in einem Rechtsstaat private Gewaltanwendung zur Gefahrenabwehr in Form der Notwehr, Notwehrhilfe oder des Notstands als so genanntes «Jedermannsrecht» oder in Form des Hausrechts im privaten Raum nur noch dann nötig und zulässig, wenn die staatlichen Akteure nicht zeitgerecht das Gewaltmonopol durchsetzen können, weil sie nicht allgegenwärtig sind und auch gar nicht sein sollen. Illegal ist in diesem System jede Form von Gewalt, die nicht entsprechend rechtmässig gesetzt wurde. Jede Gesellschaft eines Rechtsstaates ist deshalb auf die Bildung des Gewaltmonopols sowie entsprechende Institutionen wie Justiz, Polizei und Armee angewiesen. Das Militär ist in diesem Kontext eine Institution der staatlich-kollektiven Gewalt gegen widerrechtliche Gewalt.¹⁵

Legitime Gewalt: Aber auch das positiv gesetzte Recht und die ihm entsprechende legale Gewalt können korrumpieren und dadurch illegitim werden, wie dies totali-

Es braucht daher ein weiteres Kriterium: dasjenige der Legitimität von legaler Gewalt.

täre Regimes gezeigt haben. Es braucht daher ein weiteres Kriterium: dasjenige der Legitimität von legaler Gewalt. Diese Diskussion wurde früher unter dem Begriff des Naturrechts geführt. Mit Rückgriff auf

⁸Vgl. Smith, R., *The Utility of Force*, London: Penguin 2006, 377–383; Lienemann, W., *Kritik der Gewalt*, in: W. Dietrich, W. Lienemann (Hrsg.), *Gewalt wahrnehmen – von Gewalt heilen*, Stuttgart: Kohlhammer 2004, 10–30; Nunner-Winkler, G., *Überlegungen zum Gewaltbegriff*, in: W. Heitmeyer, H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Gewalt*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004, 21–61; Imbusch, P., *Der Gewaltbegriff*, in: W. Heitmeyer, J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag 2002, 26–57; Kälin, W., Lienhard, A., Wyttenbach, J., *Auslagerung von sicherheitspolitischen Aufgaben auf private Sicherheitsunternehmen in der Schweiz*, Bern 2006, v.a. 7–20.

⁹Schweizerische Eidgenossenschaft (Hrsg.), *Extremismusbericht vom 25. August 2004*, 5019 f. (Hervorhebung D.B.).

¹⁰J. Galtung, zitiert bei Nunner-Winkler, G., a. a. O., 23.

¹¹Vgl. Nunner-Winkler, G., a. a. O., 43 f.

¹²J. Galtung zitiert bei Nunner-Winkler, G., a. a. O., 23.

¹³Vgl. Kälin, W. et al., a. a. O., 16 f.

¹⁴Vgl. Höffe, O., «Königliche Völker», Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2001, 141–143.

¹⁵Vgl. Imbusch, P., a. a. O., 45–51.



Legitime Gewaltanwendung.

Trotz der vielfach vorgetragenen relativistischen und pluralistischen Einwände lassen sich solche interkulturell gültigen anthropologischen Konstanten auf Grund der *Conditio humana* definieren.¹⁸ Dies kann einerseits empirisch über den Weg menschlicher Grund- und vor allem Unrechtserfahrungen oder über den Vergleich der verschiedenen Strafrechtssysteme geschehen, andererseits über theoretische Gedanken zur Bestimmung von unverzichtbaren Bedingungen menschlicher Handlungsfähigkeit.¹⁹ Daraus folgt: Menschen aller Kulturen und Religionen sind leibliche aggressions- und sprachfähige Reflexionswesen, die grundsätzlich für ihre Handlungen Verantwortung tragen können, auf eine Gemeinschaft angewiesen und sterblich sind. Dieser Grundbestimmung des Menschen korrespondieren die Menschenrechte und die daraus abgeleiteten Grund- und Freiheitsrechte, wie sie heute in den verschiedenen Menschenrechtserklärungen und den entsprechenden Pakten kodifiziert sind.

Doch welche Menschenrechte sollen nun *international* unter Umständen mit Gewalt geschützt werden? Ich gehe in diesem Zusammenhang von einer notwendigen *Stufung* der Menschenrechte aus. Die Menschenrechte als Ganzes sollen als politische und diplomatische Zielvorstellung gelten und *innerhalb* von Staaten umgesetzt und geschützt werden. An diesen haben sich die Staatengemeinschaft, der einzelne Staat und entsprechend die Armeen zu orientieren. Als Kriterium zur Androhung und Anwendung von militärischer Gewalt ist diese umfassende Sammlung jedoch problematisch, da ihre konsequente globale militärische Sanktionierung die Gründe für militärische Gewalt ausweiten würde. Damit steigt auf Grund der Eigendynamik der Gewalt die Gefahr, Konflikte zu eskalieren anstatt zu deeskalieren sowie das Recht auf

ein so genanntes «Naturrecht» wurde versucht, Kriterien zu definieren, an denen das positive Recht geprüft werden konnte, und die ihrerseits nicht auf einer menschlichen Rechtssetzung beruhen. Die Diskussion um die Begründung, den Inhalt und die Reichweite des Naturrechtsgedankens ist verzweigt und kann an dieser Stelle nicht nachgezeichnet werden. Obwohl von Rechtspositivisten bestritten, hat ein transformierter Naturrechtsgedanke aus meiner Sicht jedoch auch heute noch seine Notwendigkeit. Den Massstab, an dem sich das positive Recht und die legale Gewalt heute messen lassen müssen, bildet ein Gerechtigkeitskonzept, das sich an den universalen menschlichen Gemeinsamkeiten, den *basic human needs and rights*, und somit an den menschenrechtlich geforderten Grund- und Freiheitsrechten orientiert.

Universal-elementares Gerechtigkeitskonzept

Grundsatz: Um das legale Recht von einem verallgemeinerungsfähigen Standpunkt aus zu kritisieren, wird eine Art universelles Leitbild oder globale Gerechtigkeitsvorstellung benötigt. Es handelt sich dabei bezogen auf militärische Gewaltan-

wendung um ein universal-elementares Gerechtigkeitskonzept. *Universal*, weil das Konzept allgemeine Gültigkeit beansprucht und nicht in staatlichen oder gruppenspezifischen Partikularinteressen aufgehen darf. Letztlich muss aus militäretischer Sicht jede staatliche Zwangsbefugnis einer universalisierbaren Gerechtigkeit dienen. Dies widerspricht auch nicht der These, dass dieses Gerechtigkeitskonzept letztlich dem Eigeninteresse jedes Staates und seinen Bürgerinnen und Bürgern dient und insofern einer aufgeklärten realpolitischen Position gerade nicht entgegenspricht. Es hat deshalb *elementar* zu sein, weil sich die Institution Armee letztlich immer auf Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, unter Umständen tödliche Gewalt, bezieht. Es ist zu verhindern, dass die Kriterien für die Anwendung militärisch organisierter Gewalt ausgeweitet werden.¹⁶

Die Grundpfeiler eines solchen Gerechtigkeitskonzepts bestehen heute in der Menschenwürde mit den elementaren Menschenrechten, dem damit zusammenhängenden menschlichen Grundbedürfnis und Grundrecht nach Sicherheit sowie der völkerrechtlichen Institutionalisierung von militärisch organisierter Gewalt.

Menschenwürde/elementare Menschenrechte: Der Grundsatz des Menschenwürde- und Menschenrechtsgedankens besagt, dass jeder Mensch, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Kultur, Religion oder Nationalität sowie seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten, die gleiche Würde und die gleichen Menschenrechte besitzt. Der Staat selbst legitimiert sich nach diesem Ansatz erst von der Menschenwürde und den Menschenrechten her. Die genuine Staatsaufgabe besteht darin, diese zu schützen und sie auch im staatlichen Handeln zu beachten.¹⁷

Über die Begründung und den genauen Inhalt der Menschenwürde und der Menschenrechte lässt sich streiten, diese sind wohl auch innerhalb unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Zeiten verschieden. Den kleinsten gemeinsamen Nenner stellen in einer multikulturellen und globalisierten Welt jedoch die allen Menschen gemeinsamen menschlichen Grundbedingungen und entsprechenden Interessen dar.

Es ist zu verhindern, dass die Kriterien für die Anwendung militärisch organisierter Gewalt ausgeweitet werden.

wendung um ein universal-elementares Gerechtigkeitskonzept. *Universal*, weil das Konzept allgemeine Gültigkeit beansprucht und nicht in staatlichen oder gruppenspezifischen Partikularinteressen aufgehen darf. Letztlich muss aus militäretischer Sicht jede staatliche Zwangsbefugnis einer

¹⁶Vgl. Baumann, D., *Militäretik*, 354 f.

¹⁷Als Textsammlung empfiehlt sich: Simma, B., Fasstenrath, U. (Hrsg.), *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, München: dtv, 5. neubearbeitete Auflage 2004 (=SiFa); vgl. auch International Commission on State Sovereignty and Intervention (ICISS), *The Responsibility to Protect*, Ottawa 2001; International Law Commission, *State Responsibility*, UN Doc.A/CN.4/L.602/Rev.1 (26 July 2001).

¹⁸Vgl. Mathwig, F., *Der Mensch – die Menschen – die Menschheit*, in: «Was ist der Mensch?», Stuttgart: Kohlhammer 2004; Nussbaum, M., *Nicht-relative Tugenden*, in: K. P. Rippe, P. Schaber (Hrsg.), *Tugendethik*, Stuttgart: Reclam 1998, 114–165; Baumann, D., *Militäretik*, 337.

¹⁹Vgl. Höffe, O., *Vernunft und Recht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1996; ders., *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München: C. H. Beck 2002, 58–64, 352–375; Lienemann, W., *Partikulare und universale Geltung der Menschenrechte*, in: *Ökumenische Rundschau* 45 (1996), 301–311; Baumann, D., *Gerechtigkeit und soldatische Tugenden*, in: *ASMZ* 2/2006.



Integrierte Missionen stehen im Zentrum zukünftiger Krisenbewältigungsinstrumente.

Foto: Schweizer Armee/ZEM

Leben der eingesetzten Soldaten und unbeteiligter Dritter zu Gunsten von weniger elementaren Rechten zu riskieren. Global – unter Umständen mit (militärischer) Gewalt – schützenswert sind für mich hingegen die *elementaren* Menschenrechte: das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche

Insofern weitet sich der Fokus auf ein umfassendes Konzept von Sicherheit.

Integrität sowie die Anerkennung als Rechtssubjekt (mit dem Verbot der Willkür sowie der Diskriminierung), das Verbot der Sklaverei, der Folter, der Vergewaltigung und Verstümmelung,²⁰ denn ohne diese lassen sich auch die weiteren Menschenrechte gar nicht erst wahrnehmen.²¹ Zum Recht auf Leben wird in der heutigen Zeit und in Zukunft nicht nur das Verbot der willkürlichen Gewalt gehören, sondern auch der Zugang zu natürlichen Ressourcen (vor allem Wasser). Insofern weitet sich der Fokus auf ein umfassendes Konzept von Sicherheit.

Sicherheit: Sicherheit besteht in der heutigen Zeit ausgehend von der Menschenwürde und den elementaren Menschenrechten im Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, dem Schutz vor materieller Not, vor willkürlicher bzw. widerrechtlicher Gewalt sowie einem Minimum an religiöser, kultureller und politischer Freiheit. Das dahinterstehende Sicherheitskonzept ist dasjenige der *«humanen Sicherheit»*:

«Human security means the security of people – their physical safety, their economic and social well-being, respect for their dignity and worth as human beings, and the protection of their human rights and fundamental freedoms. (...) The emphasis in the security debate shifts, with this focus, from territorial security, and security through armaments, to security through

human development with access to food and employment, and to environmental security.»²²

Dieser Ansatz geht von der Grundüberlegung aus, dass in der heutigen Zeit die Bedrohungsformen durch die Interdependenzen zwischen den Staaten, aber auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren oder zwischen ausschliesslich nichtstaatlichen Akteuren, globalisierte und internationalisierte Ausmasse angenommen haben, die ein einzelner Staat nicht mehr alleine bewältigen kann. Sicherheit kann langfristig nur noch global und international sichergestellt werden, benötigt dazu jedoch ein starkes rechtsstaatliches Fundament in den einzelnen Staaten sowie ein griffiges Völkerrecht mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Um diese Thesen zu plausibilisieren, reicht ein kurzer und nicht vollständiger Blick auf die heutigen Bedrohungsformen:²³

a) Kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Bürgerkriegssituationen innerhalb von Staaten haben einen

Elementare Menschenrechte als Grundlage eines universal-elementaren Gerechtigkeitskonzepts.

Foto: Schweizer Armee/ZEM

Minimales Gerechtigkeitskonzept



- > **Menschenwürde / Gleichheit (Art. 1)**
- > **Verbot der Diskriminierung (Art. 2)**
- > **Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3)**
- > **Verbot der Sklaverei (Art. 4)**
- > **Verbot der Folter (Art. 5)**
- > **Anerkennung als Rechtsperson (Art. 6)**

direkten Einfluss auf den Weltfrieden, den Welthandel, die globalen Finanzmärkte und die weltweite Bewegungsfreiheit. Dabei nimmt vor allem der Einfluss von Warlords, Piraten und der organisierten Kriminalität stetig zu. Diese Organisationen sind global vernetzt und können nur international bekämpft werden.

b) Religiöser und politischer Fundamentalismus mit dem Phänomen von terroristischen (Selbstmord-)Anschlägen richtet sich nicht mehr ausschliesslich gegen bestimmte Länder, sondern gegen «Andersgläubige», «Schurkenstaaten», Ethnien oder Religionsgemeinschaften. Auch hier sind territoriale Grenzen nicht zentral.

c) Der Zerfall oder die Korrumpierung von Regierungen sowie die Folgen der Privatisierung und Ökonomisierung der Gewalt führen zu gewollten und ungewollten Verflechtungen zwischen Staaten, der Wirtschaft, der Rüstungslobby, der organisierten Kriminalität sowie Hilfsorganisationen und haben unter anderem illegalen Drogen-, Rohstoff- und Menschenhandel zur Folge.

²⁰Vor allem die Art. 1-11 AllgErklMenschenR (SiFa 2/6 f.), Art. 6-10, 16 IPbürgR (SiFa 13/46 f.); Art. 7 IstGH; Art. 4, 5, 13 Arabische Charta der Menschenrechte (SiFa 85/722-724); Art. 4-6 AfimRK (SiFa 84/708 f.); Art. 3-6 AMRK (SiFa 83/686 f.). Vgl. Lienemann, W., a. a. O.; vgl. auch Schweizer Armee, Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz, Ziff. 16-19; dies., Grundschrift 07, Ziff. 28-34.

²¹Vgl. Höffe, O., Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 58-94.

²²ICISS, a. a. O., 15.

²³Vgl. Winkler, Th., a. a. O.; University of British Columbia, Human Security Center (Ed.), Human Security Report 2005, Oxford, New York: University Press 2005; Oxford Research Group (Ed.), Global Responses to Global Threats, 2006 (www.oxford-researchgroup.org.uk [3. Jan. 2008]); United Nations, A more secure world: Our shared responsibility, 2004; UN General Assembly, In larger freedom, UN Doc.A/59/2005/Add.2 (23 May 2005).

Friedensvölkerrecht

Ziel: Gerechter Friede in Freiheit



Gewaltverbot und bedingte Souveränität

Nationales Gewaltmonopol / Multilaterales und internationales Gewaltlegitimierungsmonopol

Schutz der elementarsten Menschenrechte

Militär als ein Instrument des (Völker-)Rechts

Integrierte Missionen (Responsibility to Protect)

Konsequenzen eines Friedensvölkerrechts.

Foto: Schweizer Armee/ZEM

d) Gang-, Slum- und Ghettobildungen als Folgen der Urbanisierung der Bevölkerung bewirken teilweise quasi rechtsfreie Räume, die die Staaten von innen zersetzen.

e) Die demografische Entwicklung innerhalb der Weltbevölkerung hat Migrations- und Flüchtlingsbewegungen zur Folge, die langfristig an staatlichen Grenzen nicht Halt machen.

f) Chemische, biologische und nukleare Proliferation sowie das Auftreten von Seuchen stellen ganze Regionen oder sogar Kontinente vor Probleme.

g) Die Veränderung des globalen Klimas mit den daraus resultierenden Hochwasser- oder Dürrephänomenen und die in den globalen Ballungsgebieten immer dichter zusammenlebende Bevölkerung kreieren Katastrophen und ausserordentliche Ereignisse, die oft nur im internationalen Verbund gelöst werden können.

h) Die Verknappung von Erdöl sowie die Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft stellen weitere zukünftige Bedrohungssituationen dar, die mittelfristig nur durch eine umfassende internationale Entwicklungs- und Sicherheitskooperation bewältigt werden können.

Völkerrechtliche Institutionalisierung: All diese Szenarien zwingen die Staaten zunehmend in eine «Schicksals-, Gewalt-, Kooperationsgemeinschaft»²⁴ mit der Notwendigkeit eines griffigen internationalen

Es gibt weltweit «keine strategischen Ghettos» mehr.

Krisenmanagements. Es gibt weltweit «keine strategischen Ghettos» (Th. Winkler) mehr. Die Bedrohungen betreffen Güter, die durch nationales und internationales Recht geschützt sind oder geschützt sein sollten.

Wie soll die Staatenwelt darauf reagieren? Ich bin überzeugt, dass das Konzept der «humanen Sicherheit» mit Hilfe des Völkerrechts institutionell zu sichern und

durchzusetzen ist. Die entsprechend notwendige Sanktionsbevollmächtigung für gewaltsame Massnahmen soll auf der (reformbedürftigen) UNO basieren, da nur eine internationale Institution überparteilich und ohne verkürztes nationales Eigeninteresse beurteilen und entscheiden kann, und die UNO die Institution ist, die «vom Geltungsanspruch ihrer Normen und von ihrer Mitgliedschaft her auf Universalität angelegt ist».²⁵ Dabei bleiben Staaten als Akteure dennoch zentral, da primär sie die existenziellen Probleme ihrer Bevölkerung lösen müssen und auch nur sie letztlich die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen für internationale Einsätze bereitstellen können. Ohne ihre Erkenntnis, dass diese Art der Konfliktregelung letztlich ihrem aufgeklärten Eigeninteresse nützt, also gerade «Realpolitik» ist, werden alle Bemühungen ins Leere laufen. Auch bleibt in diesem System das staatliche Recht, das die kulturellen Unterschiede berücksichtigt, zentral, es muss jedoch durch das internationale Völkerrecht ergänzt und erweitert werden, damit die globalen Interdependenzen nicht einfach dem Faktor Macht überlassen werden.

Aus diesen Gründen benötigt es einerseits *rechtsstaatliche Gewaltmonopole* sowie andererseits ein *internationales Gewaltlegitimierungsmonopol*. Dies hat in der Sicherheitspolitik eine Verflechtung von unterschiedlichen nationalen, supranationalen und transnationalen Komponenten und Rahmenbedingungen zur Folge, wie sie B. Zangl und M. Zürn erarbeitet haben: – die zentralen *Sicherheitsprobleme* sind heute vornehmlich auf der *transnationalen* Ebene zu finden; – das *Regieren* findet heute in internationalen Sicherheitsinstitutionen vermehrt auf *supranationaler* Ebene statt; – die *Ressourcen*, die für die Sicherheitspolitik entscheidend sind, verbleiben weiterhin auf der *nationalen* Ebene; – die auch für die Sicherheitspolitik wichtigen *Legitimierungsprozesse* haben sich zunehmend auf die *transnationale* Ebene verlagert.²⁶

Benötigt wird deshalb in den internationalen Beziehungen ein auf starken Staaten basierender internationaler Institutionalismus, der den Ansatz der «*balance of powers*» oder den Gedanken einer Suprematie einer Super- oder Hegemonialmacht abzulösen hat.²⁷

Staatliche, suprastaatliche sowie internationale Institutionen ermöglichen es auch, moralische und rechtliche «Pflichten auf Distanz» gegenüber anderen Menschen indirekt wahrzunehmen, indem der Einzelne via Steuern diese Aufgabe an die Institutionen und ihre Vertreter delegiert. Es kommt zu einer gestuften Verantwortung, Armeen und ihre Soldaten übernehmen dabei stellvertretend für die Gesellschaft mit anderen Institutionen die Aufgabe des Rechtsschutzes, mit der dahinterstehenden moralischen Grundpflicht, dem anderen nicht willkürlich zu schaden oder die eigenen Interessen mit Gewalt durchzusetzen.

Dies hat Auswirkungen auf das Souveränitätsverständnis von Staaten und die zu fordernden Armeeaufträge.

*Lehre des gerechten Krieges oder Pazifismus als Alternative?*²⁸ Anstelle eines solchen Gerechtigkeitskonzeptes, verbunden mit dem Völkerrecht, tritt teilweise die Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg oder die gegensätzliche Position des Pazifismus.

Es geht in der hier vertretenen militäretischen Position darum, die Institution des Krieges zu ächten und letztlich mit

Es geht um die Definition von Kriterien der legitimen und rechtmässigen Anwendung von *militärischer Gewalt*.

Hilfe des Völkerrechts zu überwinden. Dazu wird militärische Gewalt ausschliesslich an das Recht gebunden, um damit widerrechtliche Gewalt zu unterbinden. Aus die-

²⁴Vgl. Höffe, O., a. a. O., 13–36.

²⁵Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, München: Gütersloher Verlagshaus, 70.

²⁶Zangl, B., Zürn, M., Frieden und Krieg, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2003, 272 (Hervorhebungen im Original).

²⁷Vgl. Zanetti, V., Menschenrechte und humanitäre Intervention, in: H.-C. Wolf (Hrsg.), Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität, Freiburg: Univ.-Verlag 2000, 83–108 (im Anschluss an Th. Pogge, An Institutional Approach to Humanitarian Intervention).

²⁸Vgl. die Aufsätze in Strub, J.-D., Grotefeld, St. (Hrsg.), Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg, Stuttgart: Kohlhammer 2007; Kreis, G. (Hrsg.), Der «gerechte Krieg», Basel: Schwabe 2006; Janssen, D., Quante, M. (Hrsg.), Gerechter Krieg, Paderborn: mentis 2003; Bleisch, B., Strub, J.-D. (Hrsg.), Pazifismus, Bern: Haupt 2006; Evangelische Kirche in Deutschland, a. a. O., 65–70.

sem Grund ist eine Renaissance der Lehre des gerechten *Krieges* oder sogar der Lehre des heiligen *Krieges*, die als eigenständige Rechtfertigung von militärischer Gewalt neben das Völkerrecht tritt, zu kritisieren. Auch sollten die klassischen Begriffe *jus ad bellum*, *jus in bello* und *jus post bellum*, die immer noch Krieg (*bellum*) als etwas Normales oder sogar als ein Mittel der Politik suggerieren, heute nicht mehr in dieser Form verwendet werden. Da aber auch das bestehende Völkerrecht weiterentwickelt werden muss und nicht einem internationalen Positivismus überlassen werden darf, wird eine Lehre von der legitimen militärischen Gewaltanwendung benötigt. Es geht um die Definition von Kriterien der legitimen und rechtmässigen Anwendung von militärischer Gewalt, was heute etwas anderes ist als Krieg.

Auf der anderen Seite ist auch die Position des Pazifismus differenzierter zu betrachten. Allen pazifistischen Positionen gemeinsam sind die prinzipielle Ablehnung des Krieges als Mittel der Politik («antivarismus»)²⁹ und damit verbunden auch alle Formen des Bellizismus und Militarismus. Auch wird von pazifistischer Seite die gefährliche Dynamik der Kriegs- und Waffenindustrie angeprangert, es werden umfassendere und kreativere Lösungen zur Konfliktprävention und Konfliktlösung gefordert. Diesen Grundpositionen kann die hier vertretene Militäretik zustimmen. Ein kategorischer Pazifismus, der militärisch organisierte Gewalt in jeder Form ablehnt, ist mit der vorliegenden militäretischen Sicht jedoch nicht vereinbar, da er die Realität der widerrechtlichen Gewalt zu wenig ernst nimmt. Anschluss- und diskussionsfähig ist hingegen die von Teilen der friedensethischen Seite vertretene Position des Rechtspazifismus (*legal pacifism*) bzw. Verantwortungspazifismus, die an der Ächtung und Überwindung der Institution Krieg als Ziel festhält, jedoch militärisch-polizeilicher Gewalt zur völkerrechtlichen Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung unter strengen Kriterien als *Ultima Ratio* zustimmen kann.

Die unterschiedlichen Aufgaben sind in eine umfassende Friedens- und Sicherheitsstrategie zu integrieren:

«Wenn es stimmt, dass da, wo privatisierte und kommerzialisierte Gewalt überhand nimmt, erst Soldaten das Morden beenden und verhindern müssen, damit Friedensstifter überhaupt tätig werden können, ziehen diese Soldaten dann nicht am selben Strang wie die Pazifisten? Sind nicht beide aufeinander angewiesen? Beide können, was der jeweils andere nicht kann. Die Pazifisten können das Morden nicht verhindern, die Soldaten keinen Frieden schaffen, aber beide zusammen?»³⁰

Militärische Aufträge

Militärische Aufträge

Sicherung des nationalen rechtsstaatlichen Gewaltmonopols (inkl. territoriale Verteidigung eines Rechtsstaates)

Sicherung des internationalen völkerrechtlichen Gewaltlegitimierungs- und Gewaltdurchsetzungsmonopols

Subsidiäre militärische Beiträge zur Bewältigung ausserordentlicher nationaler und internationaler Ereignisse



Drei Armeeaufträge aus militäretischer Sicht.

Teil II: Folgerungen für die Armeeaufträge

Grundsatz: Aus vorliegender militäretischer Sicht sind Armeen (zusammen mit der Polizei und der Justiz) Institutionen mit dem Auftrag der nationalen und internationalen Rechtserhaltung und Rechtsdurchsetzung innerhalb einer (inter-)nationalen umfassenden Friedens- und Sicherheitsstrategie.³¹ Entsprechende Operationstypen könnten als Rechtserhaltungs- und Rechtsdurchsetzungsoperationen bezeichnet werden. Im Folgenden wird jedoch zur besseren Darstellung in drei Armeeaufträge differenziert:

1. Sicherung des nationalen rechtsstaatlichen Gewaltmonopols (inkl. territoriale Verteidigung eines Rechtsstaates)

Sicherstellung des Gewaltmonopols: Eine erste Aufgabe der Institution Armee ist – zusammen mit der Polizei und weiteren staatlichen Sicherheitsinstitutionen – die

Dabei unterscheidet er zwischen einer Privatisierung von oben und einer Privatisierung von unten.

Repräsentation und die Sicherstellung des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols. Das staatliche Gewaltmonopol ist in der heutigen Zeit nicht mehr einfach gegeben. E. Eppler verweist auf die Gefahren seines Zerfalls hin zu einer Art Gewaltmarkt. Dabei unterscheidet er zwischen einer Privatisierung von oben und einer Privatisierung von unten. Bei der Privatisierung von unten wird das Gewaltmonopol von Revolutionären, Rebellen, Bürgerkriegsparteien, Terroristen, der organisierten Kriminalität, Räuberbanden oder Gangs zersetzt. Während Revolutionäre, politische

Rebellen sowie Bürgerkriegsparteien in der Regel mindestens noch einen Bezug zum Staat haben, nämlich dass sie ein in ihren Augen gerechteres oder anderes politisches System wollen, haben die organisierte Kriminalität, Gangs oder Räuberbanden gar kein Interesse mehr an einem funktionierenden Rechtsstaat. Diese Gruppierungen leben von Plünderung, Erpressung, Prostitution oder Piraterie auf den Weltmeeren. Terroristen missbrauchen staatliche Strukturen dann, wenn sie ihrem Ziel, der Verbreitung von Angst und Schrecken durch die willkürliche Tötung von Unbeteiligten, nützlich sind.

Bei der Privatisierung von oben geht die Privatisierung der Gewalt von Regierungen, Armeen und der besitzenden Oberschicht aus.³² Darunter lassen sich zum Beispiel «Paramilitärs», «Todesschwadronen» oder auch Teile von Geheimdiensten subsumieren, die die schmutzige Arbeit für bestimmte Kreise der Gesellschaft erledigen und das Gesetz selbst in die Hand nehmen. Parallel dazu lässt sich eine Tendenz zu einer steigenden Anzahl von privaten (militärischen) Sicherheitsfirmen feststellen. Das Hauptproblem dabei ist, dass diese Firmen unter marktwirtschaftlichen Überlegungen agieren und nicht mehr grundsätzlich dem Gemeinwohl verpflichtet sind.

²⁹Vgl. Strub, J.-D., Bleisch, B., Einleitung, in: dies. (Hrsg.), a. a. O., 15–30.

³⁰Eppler, E., Pazifismus im 21. Jh., in: B. Bleisch, J.-D. Strub (Hrsg.), a. a. O., 300.

³¹Vgl. Müller, H., Militär, Rüstungsdynamik und Frieden, in: E. Jahn et al. (Hrsg.), Die Zukunft des Friedens, Bd. 2, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft 2005, 235–252.

³²Vgl. Eppler, E., Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, 42–49; Schweizer Bundesrat, Bericht des Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen, unter: www.admin.ch/ch/d/ff/2006/623.pdf [5. Januar 2008]; Singer, P.W., Corporate Warriors, Cornell: University Press 2003; Uesseler, R., Krieg als Dienstleistung, Berlin: Ch. Link 2. Auflage 2006.

«Die Kommerzialisierung der inneren Sicherheit, die Auslagerung der staatlichen Schutzfunktion von der Polizei auf private Sicherheitsdienste geht ans Mark eines demokratischen Staates. Sie degradiert die Sicherheit, um derentwillen der moderne Staat einst geschaffen wurde, zur Ware am Markt, überdies zu einem Luxusgut, das sich nun einmal nicht jeder leisten kann.»³³

In diesem Armeeauftrag kommt es zu einer engen Kooperation von Armeen mit Polizeikräften. Dies führt nicht nur zu einer Art Verpolizeilichung der Streitkräfte, sondern auch zu einer Militarisierung der Polizei, weil sich durch den internationalen Terrorismus sowie die Mittel der organisierten Kriminalität die Polizeiaufgaben ebenfalls ausgeweitet haben. Polizei- und Militäraufgaben lassen sich nicht mehr kategorial trennen, beide Institutionen sind auf Sicherheit bezogen. Betreffend Taktik und Einsatzverfahren werden militärische Einsätze immer mehr Grundsätze der

Polizei- und Militäraufgaben lassen sich nicht mehr kategorial trennen.

Polizeitaktik übernehmen. Das bedeutet Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit, Vorrang der Gewaltdeeskalation vor Eskalation, Überparteilichkeit, Einbindung in ein umfassendes Sicherheitskonzept sowie hohe Verantwortung auf unterer oder sogar unterster Einsatzstufe. Dabei ist die Polizei in der Regel für die normale Lage zuständig, das Militär für die ausserordentliche Lage, für das Monopol auf schweren Waffen (Panzer, Haubitzen, Kampfflugzeuge usw.), die territoriale Verteidigung sowie Operationen mit gezielter massiv-zerstörerischer letaler Gewalt, wenn dies das (Völker-) Recht auf Grund der Sicherheitssituation erfordert.

Ein Teil dieses Armeeauftrages ist die Verteidigung der territorialen Integrität eines Rechtsstaates. Ein militärischer Angriff auf ein funktionierendes und rechtsstaatliches Staatswesen darf in legitimer Weise verhältnismässig abgewehrt werden. Die dazu legitimierten Mittel sind von der Bedrohungslage und den Mitteln des Gegners bzw. der Gegenseite abhängig. Diese Mittel können von klassischer militärischer Verteidigung über Raumsicherungsoperationen bis hin zu Widerstandsaktionen im besetzten Gebiet reichen. Dabei ist völkerrechtlich auch ein eng begrenzter militärischer Präemptivschlag erlaubt, jedoch kein Präventivkrieg auf Verdacht. Aber auch dieser Armeeauftrag kann letztlich nur gemeinsam mit Polizeikräften und Nachrichtendiensten erfüllt werden, da die Gegenseite immer versuchen wird, den inneren Zusammenhalt und Widerstandswillen eines Staates zu zersetzen.

Grenzen der Staatsgewalt: Kernaufgabe eines Staates ist die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger durch die Gewährung und den Schutz der Menschenrechte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Verteidigung der territorialen Unversehrtheit des Staates mit rechtmässigen Mitteln.³⁴ Die genannten Pflichten erlauben es dem Staat jedoch gerade nicht, alle Mittel anzuwenden oder sich selber absolut zu setzen. Der Staat ist kein Selbstzweck. Wenn ein Staat nicht mehr seine Schutzverpflichtung gegen innen und aus-

Der Staat ist kein Selbstzweck.

sen wahrnehmen kann und die Grund- und Freiheitsrechte schützt, weil die funktionierenden Regierungsstrukturen zusammengebrochen oder korrumpiert sind (*failed/failing states*), oder wenn er selbst zur Ursache von Verbrechen gegen die elementaren Menschenrechte wird (Terrorstaat), verliert er seine Souveränitätsrechte, vor allem das Recht auf Nichtintervention, und muss sich aus militäretischer Sicht vor der internationalen Gemeinschaft bzw. der internationalen Gerichtsbarkeit verantworten.³⁵ Auch kann ein solcher Staat nicht mehr die Loyalität seiner Soldaten einfordern.

Doch auch hier gilt: Ohne entsprechendes Gewaltmittel ist eine internationale Rechtsordnung zahnlos. Dies führt zur zweiten Aufgabe von Armeen:

2. Sicherung des internationalen völkerrechtlichen Gewaltlegitimierungs- und Gewaltdurchsetzungsmonopols

Bedingte Souveränität: Das Völkerrecht hat sich hin zu einem «Friedensvölkerrecht» (D. Senghaas) entwickelt. Grundsätze des heutigen Völkerrechtes sind das Gewaltverbot in internationalen Beziehungen, die Nichtintervention in einen

souveränen Staat sowie der Schutz des Friedens, wozu in der heutigen Zeit auch der Menschenrechtsschutz gehört. Das geltende Völkerrecht verbietet daher – im Unterschied zum klassischen Völkerrecht –

Doch auch das Recht zur Selbstverteidigung ist lediglich ein «Notrecht».

militärische Gewalt, ausser zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (UN-Charta Artikel 51) oder auf Grund eines Mandates durch den UN-Sicherheitsrat beim Vorliegen einer Angriffshandlung, eines Friedensbruches oder einer Friedensbedrohung (Artikel 39; 42). Doch auch das Recht zur Selbstverteidigung ist lediglich – analog zum innerstaatlichen Notwehrrecht – ein «Notrecht», das heisst, es ist nur so lange gültig, bis die internationale Gemeinschaft aktiv wird.

Die staatliche Souveränität wird dabei jedoch nicht mehr absolut verstanden, sondern an die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gebunden:

«(...) sovereign states have a responsibility to protect their own citizens from avoidable catastrophe – from mass murder and rape, from starvation – but (...) when they are unwilling or unable to do so, that responsibility must be borne by the broader community of states.»³⁶

³³Eppler, E., a. a. O., 120; vgl. auch Kälin, W. et al., a. a. O., 21–109.

³⁴Vgl. Artikel 8 IStGH, Abs. 3, unter: www.iccpci.int [3. Jan. 2008].

³⁵Vgl. von Schorlemer, S., The Responsibility to Protect, in: G. Beestermöller et al. (Hrsg.), «What we are fighting for ...», Stuttgart: Kohlhammer 2006, 87; Merkel, R. (Hrsg.), Der Kosovokrieg und das Völkerrecht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2000.

³⁶ICISS, a. a. O., VII.

Die Schweizer Bauleitung ist gemeinsam mit den einheimischen Arbeitern, die am Wiederaufbauprojekt der Swisscoy tätig sind.
Foto: Schweizer Armee/ZEM



Mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) sind nun auch die Straftatbestände umfassend kodifiziert, gegen die kein Politiker (und Soldat) verstossen darf. Dazu zählen das Verbrechen der Aggression (jedoch noch ohne inhaltliche Definition), der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und – für Soldaten entscheidend – eine umfassende Auflistung von Kriegsverbrechen.³⁷ Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass diese Straftatbestände auch auf bewaffnete Konflikte Anwendung finden, die keinen internationalen Charakter haben, und dass auch Einzelpersonen völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

*Militärische Einsätze:*³⁸ Gründe zur militärischen Gewaltandrohung und Gewaltanwendung innerhalb dieses Armeeauftrages, der wiederum nur innerhalb umfassender Sicherheitsoperationen sinnvoll ist, sind aus vorliegender militäretischer Sicht:

a) Militärische Interventionen auf Anfrage dazu legitimierter Regierungen beim Zerfall staatlicher Strukturen mit sich abzeichnenden humanitären und menschenrechtlichen Katastrophen.

b) Durch den UN-Sicherheitsrat festgestellte schwerste Verletzungen *elementarster* Menschenrechte wie Massenmord, Genozid, Völkervertreibung, Versklavung oder die eindeutig und langfristig gewollte oder ungewollte staatliche Unfähigkeit, eine minimale Rechtsordnung auf einem Staatsgebiet durchzusetzen (*failed states*).

c) Militärische Operationen, die zur Sicherung von «humanitären Schutzzonen» eingesetzt werden, um die humanitäre Hilfe in Krisengebieten überhaupt erst zu ermöglichen.³⁹

d) Eindeutige, durch den UN-Sicherheitsrat bestätigte Verflechtungen von terroristischen Organisationen oder der organisierten Kriminalität mit staatlichen Strukturen, die eine *massive* Bedrohung für den Weltfrieden oder die natürlichen Lebensgrundlagen darstellen.

e) Eine durch den UN-Sicherheitsrat bestätigte Verweigerung von Regierungen oder Gruppierungen zum Zugang zu für die Menschheit überlebenswichtigen natürlichen Ressourcen (vor allem Wasser).

f) Weitere Einsätze unter UN-Mandat oder mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien vor, während und nach einem Konflikt in der Ausbildung von rechtsstaatlichen Armeen, der Konfliktprävention (Präsenz, Inspektionen usw.) sowie in Rechtsschaffungs- und Rechterhaltungsoperationen (Waffenstillstandüberwachungen, Präsenz des Gewaltmonopols, Sicherungs- und Stabilisierungsaufgaben, Minenräumung, Verfolgung von Verbrechern usw.).⁴⁰

g) Heftig umstritten: ausschliesslich *multilaterale* Interventionen ohne UN-Mandat bei eindeutigen, massenhaften, systematischen und schwersten Verletzungen *elementarster* Menschenrechte wie Massenmord, Genozid, Völkervertreibung oder Versklavung sowie die systematische Anwendung von Folter in Form der *Notwehrhilfe*. Wenn *möglich* ist – bei einer Blockade des UN-Sicherheitsrates – dazu eine Mehrheit der Stimmen der UNO-Generalversammlung zu erreichen und vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die Zulässigkeit einer solchen Intervention zu verlangen.⁴¹ Wird jedoch von diesem «Notrecht» von Staaten oder Bündnissen Gebrauch gemacht, ist *zwingend* durchzusetzen, dass die entsprechenden Handlungen im Nachhinein durch internationale Gerichte beurteilt und die beteiligten Politiker und Militärs bei einem Machtmissbrauch oder unverhältnismässigem Vorgehen zur Verantwortung gezogen werden.

Militärische Ressourcen: Die oben erwähnten Bedrohungsformen gefährden die internationale Sicherheit. Vielfach wird in diesem Zusammenhang von den «neuen Kriegen» gesprochen. Dieser Begriff kann aber irreführend sein, da die Gewaltphänomene, die darin zum Ausdruck kommen, nur noch bedingt durch den Begriff «Krieg» gedeckt sind. Es handelt sich vielmehr um gewaltsame Konflikte und Konfrontationen.⁴² Deshalb ist von «*widerrecht-*

Entscheidend aber ist, dass die internationale Gemeinschaft militärische Mittel benötigt.

lichem Gewaltphänomen» zu sprechen, um auch damit die Bindung aller militärischen Gewalt an das Völkerrecht auszudrücken und gleichzeitig – gerade auch gegenüber pazifistischen Argumenten – deutlich zu machen, dass trotz der völkerrechtlichen Unzulässigkeit und der anzustrebenden Überwindung des Krieges militärische Gewalt notwendig sein kann, um eine internationale Rechtsordnung zu schützen und durchzusetzen. Damit ein solches internationales Gewaltlegitimierungs- und Gewaltdurchsetzungsmonopol wirksam werden kann, benötigt die internationale Gemeinschaft jedoch Ressourcen von staatlichen Armeen. Es kann hier offen bleiben, welches Land welchen Beitrag erbringen soll. Ebenfalls ist einleuchtend, dass nicht jeder Staat den gleichen Beitrag leisten muss und kann. Je nach politischem Willen, finanziellen Fähigkeiten und Ressourcen können es militärische, polizeiliche, diplomatische oder humanitäre Mittel sein. Entscheidend aber ist, dass die inter-

nationale Gemeinschaft militärische Mittel benötigt.

Entziehen sich die Staaten dieser Aufgabe und kann die internationale Gemeinschaft ein solches Gewaltlegitimierungsmonopol nicht durchsetzen, entstehen rechtsfreie Räume. Die internationale Gemeinschaft hat dafür zu sorgen, dass nicht international agierende militärische Sicherheitsfirmen diese Sicherheitsaufgabe übernehmen, sondern staatlich besoldete Soldaten und Polizisten, die einen entsprechend rechtlich privilegierten Status haben, aber auch Rechenschaftspflicht haben. Söldner sind dagegen Privatpersonen, die Gewalt lediglich zu Notwehr und Notwehrhilfe anwenden dürfen. Staaten haben dafür zu sorgen, dass sie bei einem Missbrauch entsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

3. Subsidiäre militärische Beiträge zur Bewältigung ausserordentlicher nationaler und internationaler Ereignisse

Eine zunehmende Bedrohung der Sicherheit stellen in der heutigen Zeit die natur-, technologie- und zivilisationsbedingten Ereignisse und Katastrophen dar. Die Gründe sind vielfältig. Sie reichen von der Klimaerwärmung über das Bevölkerungswachstum, die teilweise hohe Siedlungsdichte und Urbanisierung in Teilen der Welt bis hin zu den steigenden technologischen Möglichkeiten (z. B. Atomkraft). Hinzu kommt durch die globale Vernetzung die Gefahr durch biologische und chemische Stoffe sowie industrielle Schadstoffe mit der Möglichkeit von Epidemien oder sogar Pandemien. Bei diesen Bedrohungen müssen vielfach innert kurzer Zeit viel «Manpower» und viele Mittel eingesetzt werden können.

Armeen verfügen auf Grund der ersten beiden Aufträge über Personen und Mittel, die sie einsatzbereit halten müssen. Es drängt sich daher auf, dass auf diese Personen und Mittel subsidiär für die Bewältigung von technologie- oder umweltbedingten Ereignissen zurückgegriffen wird.

³⁷Vgl. vor allem Artikel 5–8 IStGH; Werle, G., *Völkerstrafrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck 2003.

³⁸Vgl. auch Haspel, M., *Friedensethik und humanitäre Intervention*, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2002, 144 f.; Hinsch, W., Janssen, D., *Menschenrechte militärisch schützen*, München: C.H. Beck 2006, 113–117; Höffe, O., *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, 393–398; allgemein: Meggle, G. (Ed.), *Ethics of Humanitarian Interventions*, Frankfurt:ontos verlag 2004; Holzgrefe, J. L., Keohane, R. O. (Ed.), *Humanitarian Intervention*, Cambridge: University Press 2003.

³⁹Vgl. Steiger, E., *Die Schweizer Armee des 21. Jahrhunderts?*, in: ASMZ Nr. 6/2007, 10–13.

⁴⁰Vgl. Greminger, T., a. a. O., 8 f.

⁴¹Vgl. von Schorlemer, S., a. a. O., 81–112.

⁴²Vgl. Smith, R., a. a. O., 394 u. ö.



Zivil-militärische Zusammenarbeit als wichtiger Teil von militärischen Operationen.
Foto: Schweizer Armee/ZEM

Dies einerseits, weil der finanzielle und logistische Aufwand, neben den Armeen parallel noch eine hohe Anzahl permanenter ziviler Rettungskräfte für ausserordentliche Lagen auch in ordentlichen Lagen bereitzustellen, zu hoch und wenig sinnvoll wäre. Andererseits besteht bei solchen Ereignissen immer die Gefahr, dass Situationen entstehen, die das Soldatenhandwerk benötigen (z. B. Plünderungen). Der Übergang von Existenzsicherungsoperationen hin zu Raumsicherungs- bzw. Stabilisierungsoperationen ist fließend.⁴³

Teil III: Konsequenzen für Armeen und Soldaten

Armeen als Teil von integrierten Missionen: Aus militäretischer Sicht ist das legitime politische und strategische Ziel, das militärische Gewaltanwendung rechtfertigt, ein stabiler und einigermaßen gerechter Friede in Freiheit innerhalb von Staaten und der Staatengemeinschaft untereinander. Dieser Friede ist durch eine sanktionsbehaltene (internationale) Rechtsordnung zu

Das zivile und militärische Denken muss zu einem einheitlichen Sicherheitsdenken integriert werden.

schützen. Transformierte und auf den konkreten Auftrag massgeschneiderte Armeekontingente (*combined joint task forces*) werden dabei Teil von umfassenden nationalen und vor allem internationalen Sicherheitsoperationen (*integrated missions; CIMIC-operations*), bei denen sie mit ganz unterschiedlichen Akteuren zusammenarbeiten und in der Regel nur noch – wenn überhaupt – auf unterer taktischer Ebene eigenständig agieren werden. Das zivile und militärische Denken muss zu einem einheitlichen Sicherheitsdenken integriert werden, bei dem unter anderem diplomatische, humanitäre, ethnische, militärische, polizeiliche, religiöse sowie wirtschaftliche

Akteure einbezogen werden.⁴⁴ Ab Stufe Bataillon sind CIMIC-Offiziere einzusetzen.

Wandel der operativen Faktoren: Durch die Entwicklung im sicherheitspolitischen Bereich und die Zugrundelegung der oben dargestellten militäretischen Sicht lassen sich in den klassischen 3(+1) Faktoren der operativen Führung (Kraft, Raum, Zeit, Information) Schwergewichtsverschiebungen feststellen und es sind Veränderungen vorzunehmen.⁴⁵

Der Faktor «Kraft» wird beeinflusst durch die Asymmetrie der Stärke zu seinem Pendant, der Asymmetrierung der organisatorisch wie technologisch Unterlegenen (H. Münkler).⁴⁶ Technologisch gut gerüstete Soldaten und militärische Verbände von Atommächten treffen auf zunehmend nichtstaatliche Akteure wie unter anderem Einzelkämpfer oder kleine Gruppen mit leichten Waffen, Mobs mit Macheten oder fanatische Selbstmordattentäter/-innen, die die mangelnde Ausrüstung durch ihre «Kampfmoral» und religiöse oder politische Ideologien kompensieren. Sie treten in einer zellenförmig-horizontalen Organisationsform auf, die zu zerschlagen sehr schwierig ist. Operationen mit den klassischen Elementen Schock, Feuer, Bewegung und Schutz lassen moderne Armeen Schlachten gegen Armeen oder armeeähnliche Verbände gewinnen, aber keine Konfliktgebieten langfristig befrieden oder sogar für stabile rechtliche Verhältnisse sorgen. In den «wars amongst the people» (R. Smith)⁴⁷ benötigt es immer mehr Stabilisierungsoperationen bzw. *Rechtsdurchsetzungsoperationen*, die die betroffene Bevölkerung in die Lösung mit einbinden und die auf ihre «Herzen und Köpfe» zielen bzw. zuverlässige lokale Netzwerke etablieren können.

Das Hintergrundparadigma der heutigen Konflikte ist weniger ein huntingtonischer «*clash of civilisations*», sondern eher ein smithscher «*clash of wills*».⁴⁸ Dabei sehen sich so genannte «entheroisierte» Gesellschaften, bei denen Opfer unter den eigenen Soldaten immer weniger akzeptiert werden, vielfach mit einer neuen Idealisie-

rung und Heroisierung von «Helden» und «Opfern» der Gegenseite oder Teilen der Bevölkerung konfrontiert, bei der Gewalt wieder vermehrt religiös oder ideologisch begründet und dadurch enthemmt wird.⁴⁹ Eine daraus folgende und durchaus verständliche überstiegene «*Force Protection*»-

Moral, Wille und Integrität werden zu entscheidenden Faktoren in diesen Konflikten.

Reaktion schadet jedoch gerade auch. Soldaten dürfen von der betroffenen Bevölkerung nicht als von aussen kommende «Warriors» wahrgenommen werden, sondern als «Sicherheitsgaranten», die mit und in der Bevölkerung leben und denen man vertrauen kann.⁵⁰ Moral, Wille und Integrität werden zu entscheidenden Faktoren in diesen Konflikten.

Gleichzeitig findet eine schleichende Privatisierung, Ökonomisierung und Kommerzialisierung des Gewaltmonopols statt, in der immer mehr Akteure (Kindersoldaten, Warlords, Söldnerbanden, organisierte Kriminalität) involviert sind, die grundsätzlich kein Interesse an einer raschen Lösung von Konflikten haben.

Der letzte Punkt führt zum Faktor «Zeit». Hier trifft die Tendenz der Beschleunigung auf diejenige der Entschleunigung.⁵¹ Regierungen, Bündnisse und staatliche Armeen versuchen in der Regel, militärische Operationen rasch und gezielt durchzuführen, währenddem es terroristischen Akteuren, Partisanen oder Widerstandsgruppen genügt, «militärisch nicht zu verlieren, um politisch zu gewinnen».⁵² Warlords sowie private Militär- und Sicherheitsunternehmen ihrerseits sind an lang andauernden Konflikten interessiert, da sie dadurch ihre finanziellen Interessen

⁴³Vgl. Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (Ed.), *Guidelines on the Use of Military and Civil Defence Assets in Disaster Relief*, Geneva, 1994; Greminger, Th., a. a. O., 13–15.

⁴⁴Vgl. Smith, R., a. a. O., v. a. 387–390; Greminger, Th., a. a. O., 6–15.

⁴⁵Vgl. zu Folgendem vor allem Münkler, H., *Der Wandel des Krieges*, Weilerswist: Velbrück 2006; ders., *Die neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt 2. Auflage 2002; Smith, R., a. a. O.; Kaldor, M., *Neue und alte Kriege*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2000; Ignatieff, M., *Die Zivilisierung des Krieges*, Hamburg: Rotbuchverlag 2000; Schweizer Armee, *Operative Führung XXI*, 14–24.

⁴⁶Münkler, H., *Der Wandel des Krieges*, 66.

⁴⁷Vgl. Smith, R., a. a. O., v. a. 394–404, 1–26.

⁴⁸Vgl. Huntington, S., *Kampf der Kulturen*; Smith, R., a. a. O., 278, 390, 399 u. ö.

⁴⁹Vgl. Münkler, H., a. a. O., 310–354.

⁵⁰Vgl. Smith, R., a. a. O., 398–404.

⁵¹Vgl. Münkler, H., a. a. O., 169–188.

⁵²R. Aron zitiert bei Münkler, H., a. a. O., 184.

befriedigen können. Es kommt von dieser Seite teilweise zu einer bewusst gesuchten «strategischen Entschleunigung» (H. Münkler) mit der Konsequenz der «*low intensity conflicts*». Die Beendigung oder zumindest Stabilisierung von solchen Konflikten benötigt Zeit, gerade auch, weil die angestrebten politischen Ziele rein militärisch gar nicht erreichbar sind und oft Staatsbildungs- und Versöhnungsprozesse beinhalten.

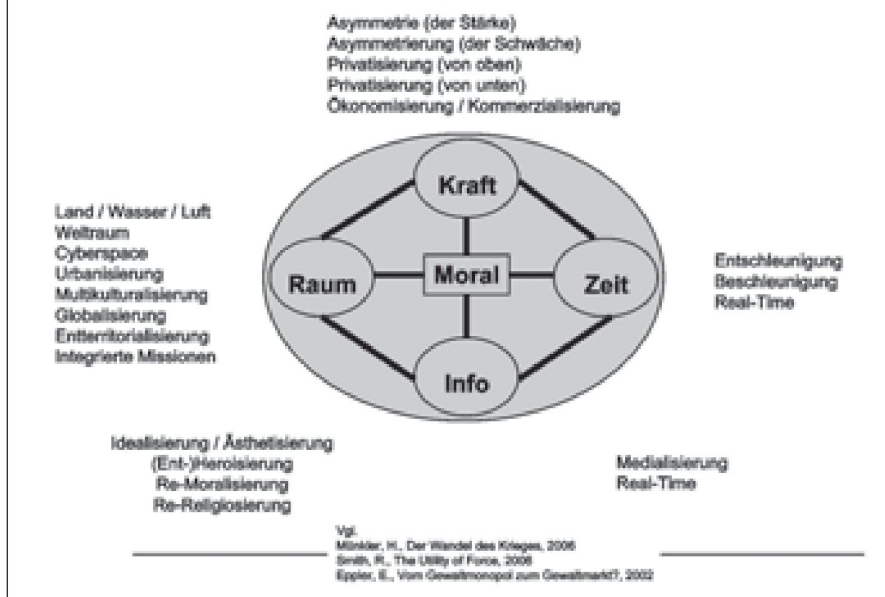
Auch der Faktor «Raum» wird erweitert: Einerseits nimmt der Cyberspace neben den klassischen Elementen Land, Wasser, Luft und Weltraum eine immer zentralere Rolle ein. Wenige Akteure können mit lediglich einem Netzzugang eine enorme Wirkung erzielen. Andererseits findet eine Entterritorialisierung sowie Rezivilisierung der Konflikte statt. Global agierende Terrornetzwerke, die organisierte Kriminalität oder Söldnerbanden sind in der Regel nicht auf die Inbesitznahme von Gelände oder staatlichen Territorien aus, sondern wollen ein Klima von «Angst und Schrecken» verbreiten und die Gegenseite zu unverhältnismässigen Aktionen provozieren, um dadurch ihre politischen und religiösen Ziele zu erreichen, finanziellen Profit zu erzielen oder ganz archaisch ihre Machtgier und Lust zu befriedigen. Dazu tragen sie gleichzeitig die Konflikte gezielt in die Bevölkerung hinein, was die Unterscheidung zwischen Beteiligten und Betroffenen zu einem grossen Problem macht und die Operationsräume «verzivilisiert». Drittens findet im Faktor «Raum» eine Multikulturalisierung statt. Multikulturelle Armeekontingente agieren in kulturell verschiedenen Räumen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen sowie Sitten und Gebräuchen. Verstösse gegen entsprechende moralische, religiöse oder rechtliche Empfindungen können strategische oder sogar politische Dimensionen annehmen.

Der Faktor Information wird zunehmend entscheidend und immer mehr zu einem selbstständigen Faktor. Einerseits müssen Informationen aus der betroffenen Bevölkerung und zu ihren Führungsperso-

Der Faktor Information wird zunehmend entscheidend und immer mehr zu einem selbstständigen Faktor.

nen beschafft werden. Die Entscheidungsträger müssen ihr Einsatzgebiet betreffend politische, kulturelle, ethnische, religiöse, geografische, wirtschaftliche usw. Eigenheiten kennen. Andererseits müssen die betroffenen Akteure mittels Informationsoperationen und vertrauensbildender Massnahmen so beeinflusst werden, dass sie eine positive Haltung gegenüber den Sicher-

Konsequenzen für Operationen



Wandel innerhalb der operativen Faktoren.

heitsoperationen einnehmen, weil sie einsehen, dass eine funktionierende Rechtsordnung mittel- und langfristig ihrem Eigeninteresse dient. Die Einsätze und Bilder aus solchen Konflikten werden in Echtzeit übermittelt und durch die Medien der Weltöffentlichkeit und der betroffenen Bevölkerung zugänglich gemacht, die mit ihrer Zustimmung oder ihrem Protest ihrerseits Elemente des Faktors «Kraft» werden.

Einige Konsequenzen für Armeen:

1. Armeen unterliegen einem Funktionswandel hin zu Instrumenten des (inter-)nationalen Rechts. Entsprechend ist die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit ihres Handelns entscheidend. Dies bedingt erstens, dass sich die Politiker, die Armeen einsetzen, uneingeschränkt an das geltende Landes- und Völkerrecht halten. Die Rechtmässigkeit eines jeden Einsatzes muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, und beteiligte Staaten und Armeen haben sich aus diesem Grund subsidiär der internationalen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Längerfristig dient die rechtliche Legitimierung durch die internationale Gemeinschaft den Eigeninteressen der beteiligten Staaten und schützt die Soldaten vor ungerechtfertigter Kritik. Zweitens ist es nicht nur notwendig, dass Armeen und ihre Soldaten das humanitäre Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht) einhalten, sondern Streitkräfte müssen für jeden Einsatz mit entsprechenden Einsatzregeln versehen werden, die den Einsatz von und die Art und Weise der Gewalt regeln. Drittens haben sich Soldaten auch untereinander an das geltende Recht zu halten und sich jederzeit bewusst zu sein, dass sie mit ihrer Uniform eine (Völker-)Rechtsordnung vertreten.

2. Die Menschenwürde und die Menschenrechte als staatliche Grundprinzipien

fordern von Armeen, dass sie ihren Soldaten die Grund- und Freiheitsrechte gewähren und nur dort einschränken, wo dies notwendig und gesetzlich geregelt ist. Der Kerngehalt der Grundrechte steht dabei nicht zur Disposition. Soldaten dürfen von Politikern und der Armeeführung nie

In der Einsatzplanung und Einsatzführung sind auch die (Menschen-)Rechte der Gegenseite zu berücksichtigen.

leichtsinig eingesetzt und in Gefahr gebracht werden. In der Einsatzplanung und Einsatzführung sind auch die (Menschen-)Rechte der Gegenseite zu berücksichtigen, sogar dann, wenn sich diese selber nicht daran hält. Dies schränkt die Art und Weise der militärischen Handlungsmöglichkeiten ein. Entsprechend sind die Führungs- und Ausbildungsprinzipien zu formulieren sowie das Ethos in Armeen zu prägen.

3. Armeen werden in solchen Rechtsdurchsetzungsoperationen vermehrt mit Ordnungsdienstleistungen und Stabilisierungsoperationen (oder klassisch: *counterinsurgency operations*) konfrontiert, bei denen das Ziel nicht zerstören, sondern schützen lautet. Der englische Brigadegeneral Nigel R. F. Aylwin-Forster folgert aus seinen Erfahrungen im Irak zwei erweiterte Fähigkeiten von Streitkräften:

«(...) a COIN [= counterinsurgency operations, D. B.] force must have two skills that are not required in conventional war-fighting. First, it must be able to see issues and actions from the perspective of the domestic population; second, it must under-

stand the relative value of force and how easily excessive force, even when apparently justified, can undermine popular support.»⁵³

Armeen und ihre Soldaten sind entsprechend zu schulen. Dies wird zu einer weiteren «Konstablisierung» (M. Janowitz) der Streitkräfte führen und vor allem zu einem differenzierten Umgang mit Gewalt und Gewaltmitteln. Im Einsatz ist immer danach zu fragen, welche Handlungsvariante die gewaltärmste noch vertretbare Option ist. Im Einsatz sind die Einsatzgrundsätze der Verhältnismässigkeit, der Unparteilichkeit (besser: Überparteilichkeit), der Transparenz und der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten anzuwenden.⁵⁴

4. Um den multikulturellen Gegebenheiten gerechter zu werden und den Vorwurf eines «Neokolonialismus» (N. Chomsky) durch militärische Interventionen zu verhindern, sind, wenn immer möglich, regionale, rasch verfügbare Truppenkontingente unter der Führung der UNO oder einer regionalen Suborganisation einzusetzen, was aber wieder zur Folge hat, dass Staaten grundsätzlich Armeen unterhalten und diese der UNO für Einsätze zur Verfügung stellen. Eine UN-basierte, globale Führungsstruktur, die umfassende Sicherheitsoperationen planen und führen kann, ist einzurichten.

5. Die existenzielle Dimension militärischer Gewalt ist von den (politischen und militärischen) Verantwortungsträgern ernst zu nehmen, und entsprechend haben sie sich zu verhalten. Eine beschönigende Sprache ist ebenso wie eine Ästhetisierung von Gewalt zu verhindern. Es darf nie ausgeblendet werden, worum es auch bei einem legitimen Einsatz immer gehen kann: das Töten oder schwer Verwunden von Menschen, was gerade nicht sein sollte,

Eine beschönigende Sprache ist ebenso wie eine Ästhetisierung von Gewalt zu verhindern.

aber unter Umständen zum Rechtsschutz unvermeidlich wird. Aus diesem Grund ist auch der Begriff «humanitäre Intervention» für militärische Gewaltanwendung ungeeignet. Es handelt sich um «militärisch-polizeiliche Interventionen». Zum Umgang mit der Sprache gehört weiter, dass der Tendenz gewehrt werden muss, die Gegenseite mittels rhetorischer Mittel zu entmenslichen oder sogar zu dämonisieren.

Einige Konsequenzen für Soldaten:

1. Soldaten werden in dieser Perspektive zu Vertretern des (inter-)nationalen Rechts in umfassenden Sicherheitsoperationen. Sie repräsentieren das staatliche Gewaltmonopol und das internationale Gewaltlegitimierungsmonopol. Dazu gehören kulturelle Sensibilität und Empathiefähigkeit. Soldaten müssen ein entsprechendes Selbstverständnis ausbilden. Was das für Konsequenzen für Soldaten hat, bringt David J. Kilcullen in Bezug auf Stabilisierungsoperationen auf den Punkt:

«(...) this [= counterinsurgency, D.B.] is a competition with the insurgent for the right and the ability to win the hearts, minds and acquiescence of the population. (...) You have more combat power than you can or should use in most situations. Injudicious use of firepower creates blood feuds, homeless people and societal disruption that fuels and perpetuates the insurgency. The most beneficial actions are often local politics, civic action, and beat-cop behaviours. For your side to win, the people

do not have to like you but they must respect you, accept that your actions benefit them, and trust your integrity and ability to deliver on promises, particularly regarding their security. In this battlefield popular perceptions and rumor are more influential than the facts and more powerful than a hundred tanks.»⁵⁵

Er geht sogar so weit, auf Grund seiner Erfahrungen Teile von solchen Operationen als «armed social work» zu bezeichnen.⁵⁶

2. Das notwendige Set an Fähigkeiten von Soldaten wird in solchen «Full Spectrum»-Operationen (D. Petraeus) immer grösser. Der heutige «Miles Protector»⁵⁷ muss vermitteln, deeskalieren, helfen, mit zivilen Akteuren zusammenarbeiten oder aber (tödliche) Gewalt anwenden und innerhalb dieses Spektrums innert Sekundenbruchteilen wechseln können. Dies in einem Umfeld, das zunehmend unübersichtlich wird und von zahlreichen Ak-

Die Reaktionszeit für Entscheide wird dabei immer kürzer.

teuren und den omnipräsenten Medien beherrscht wird. Die Reaktionszeit für Entscheide wird dabei immer kürzer. Oft muss auf unterster Stufe entschieden werden, wie im Sinne des Auftrages gehandelt werden soll, und entsprechend ist die Verantwortung zu übernehmen. Diese Entscheide können strategische Dimensionen annehmen. Es kommt zum Phänomen des «strategischen Soldaten». Jedem einzelnen Soldaten kann eine strategische Dimension zukommen.

3. Soldaten sollen ein Selbstverständnis des kosmopolitischen Staatsbürgers in Uniform ausbilden.⁵⁸ Das heisst, Soldaten sind als Staatsbürger dem eigenen Staat verpflichtet und übernehmen für die entsprechende Gesellschaft Stellvertreterfunktionen. Sie

⁵³Aylwin-Foster, N., Changing the Army for Counterinsurgency Operations, in: Military Review 85 (Nov/Dec 2005), 4. Vgl. U. S. Army, Field Manual 3-24 unter: www.fas.org/irp/doddir/army/fm3-24/fd.pdf [5. Januar 2008]; Nagl, J., Counterinsurgency. Lessons from Malaya and Vietnam, New York: Praeger 2002.

⁵⁴Vgl. Schweizer Armee, Taktische Führung, Ziff. 369; RVE, Ziff. 49-54; GS 07, Kapitel 2.

⁵⁵Kilcullen, D., Twenty-Eight Articles. Fundamentals of Company-level Counterinsurgency, 1, unter <http://smallwarsjournal.com/documents/28articles.pdf> [5. Januar 2008].

⁵⁶Kilcullen, D., a. a. O., 8.

⁵⁷Däniker, G., Wende Golfkrieg, Frankfurt a. M.: Report-Verlag 1992.

⁵⁸Vgl. zum Staatsbürger in Uniform Baudissin, W., Soldaten für den Frieden, München: Pieper 1969; Dörfler-Dierken, A. (Hrsg.), Graf von Baudissin, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006.



Eine bewaffnete Swissoy (MP) Patrouille im Kosovo kreuzt bei einem Kontrollgang Zivilisten. Foto: Schweizer Armee/ZEM

Fähigkeiten des Soldaten



«The Strategic Soldier»

- (Inter-)nationale Ordnungsdienstleistungen
- Eindämmung und Überwindung asymmetrischer Gewalt
- (Di-)symmetrischer Verteidigungskampf
- Existenzsicherung, Hilfeleistungen
- Deeskalieren bis Töten
- Im Umfeld verschiedenster Akteure / Medien
- Langandauernde Konflikte

Schützen – Kämpfen – Retten – Wirken

The Strategic Soldier – Fähigkeiten von heutigen Armeeangehörigen.

leisten das, was eigentlich jedes Mitglied der Gesellschaft leisten müsste, durch die Institutionalisierung der Lebensverhältnisse jedoch nicht zu leisten braucht: Sie garan-

Es sind keine kosmopolitischen Krieger, sondern «Staatsbürger in Uniform».

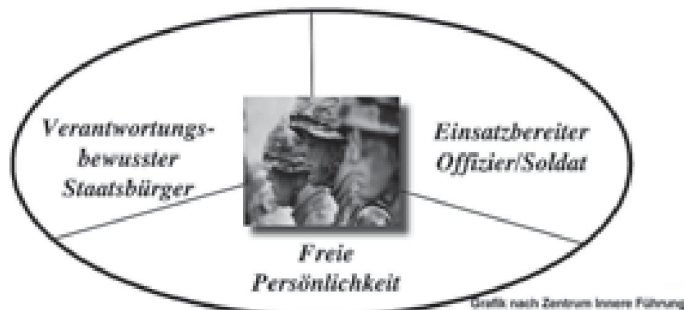
tieren Rechtssicherheit. Es sind *kosmopolitische* Staatsbürger, weil sie zwar dem eigenen Staat verpflichtet sind, aber nur so lange, wie dieser das Landesrecht und das Völkerrecht einhält. Blinder Gehorsam wird durch eine wachsam-kritische Loyalität

ersetzt. Es sind keine kosmopolitischen Krieger, sondern «Staatsbürger in Uniform». Das will betonen, dass es in der heutigen Zeit zwar professionelle Soldaten braucht (Miliz- wie Berufsverbände), diese aber keine eigene Kriegerkaste oder Söldnergruppe mit eigenen Regeln bilden, sondern zur Gesellschaft mit ihren Werten und Normen gehören. Sie haben grundsätzlich die gleichen Grund- und Freiheitsrechte. Für die heutigen Bedrohungsformen sind *Soldaten* mit einem ausgeprägten «Rechtsethos», nicht Krieger mit einem «Söldner-Habitus» notwendig, und einer gesellschaftlichen Überhöhung des Militärs (Militarismus) ist genauso wie einer Marginalisierung (Pazifismus) entgegengzutreten.

Kosmopolitische Staatsbürger in Uniform

Soldat als Funktionär des (inter-)nationalen Rechts

Soldat als Stellvertreter



Die menschenorientierte Führungsperson (Führung)

Der reflektiert und effizient handelnde Soldat (Ausbildung)

Der eigenverantwortlich handelnde Soldat (Erziehung)

Der kosmopolitische Staatsbürger in Uniform – Leitbild eines heutigen Soldaten als Funktionär des (inter-)nationalen Rechts.

Am Schluss bleibt das Gewissen

Eine Gesellschaft kann sich unmenschliche Gesetze geben. Das Recht kann korrumpieren und ungerecht werden. Regierungen können pervertieren und gegen das eigene Volk agieren. Institutionen können von Mächtigen missbraucht werden, und in Institutionen kann der Mensch oft wider seinen eigenen Willen zu einem blossen (uniformierten) Funktionär des Systems mutieren und dabei zwar institutionell korrekt, aber trotzdem moralisch oder sogar rechtlich falsch handeln. Die Gefahr der Selbstabschliessung und gesellschaftlichen Entfremdung ist Institutionen inhärent. Empfindungen und Intuitionen können durch die Allgegenwart von gewaltförmigen Strukturen oder mangelnder Aufmerksamkeit verrohen.⁵⁹ Vor all diesen Gefahren ist die moderne Gesellschaft mit ihren

Die Gefahr der Selbstabschliessung und gesellschaftlichen Entfremdung ist Institutionen inhärent.

Institutionen nicht gefeit und gerade Armeen, die als gesellschaftliche Institutionen die staatlich-kollektive Gewalt verwalten, androhen und teilweise anwenden, müssen dies sorgsam beachten. Als eine Möglichkeit, diesen Tendenzen entgegenzuwirken, steht ein Rechtssystem, das die Gewaltenteilung etabliert hat und Verantwortungsträger zur Verantwortung zieht. Andererseits steht als Korrekturfaktor der einzelne Soldat mit seinem *Gewissen*. Im Gewissen wird der Mensch auf existenzielle Weise mit seinem eigenen Handeln und Verhalten konfrontiert. Es ermöglicht die Einheit des Menschen mit sich selbst und ist die Stimme im Menschen (und Soldaten), die ihn unruhig werden lässt und auch Gegebenes von Zeit zu Zeit hinterfragt und zum Handeln drängt. Das Gewissen der Soldaten ist in modernen Armeen zu schützen.

Aber auch das Gewissen kann irren oder verrohen, und oft sind gerade die «Gewissenstäter» diejenigen, die schrankenlose Gewalt anwenden. Deshalb muss auch das Gewissen immer wieder gebildet und kultiviert werden. Dazu benötigt es ein kulturelles Umfeld, das dies ermöglicht und immer wieder der Frage nachgeht, was ein menschenwürdiges Zusammenleben ausmacht und welche Rolle dabei das Militär zu übernehmen hat.

⁵⁹Vgl. Arendt, H., Über das Böse, München: Piper 2006, 9–44.